



## Anlage

### zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.12.2020

#### Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| a) Mehrzweckfahrzeug MZF         | 4,50 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 10    | 7,00 € |
| c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,45 € |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für das

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Mehrzweckfahrzeug MZF         | 40,00 €  |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 10    | 139,00 € |
| c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 69,00 €  |

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört - keine Berechnung nach Nr. 2 - werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für die Betriebsstunden eines Gerätes werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten wie folgt erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Tragkraftspritze   | 53,00 € |
| b) Notstromaggregat   | 28,00 € |
| c) Umluftunabhängiges<br>Atemschutzgerät, Pressluft-<br>atmer incl. Atemmaske | 27,50 € |
| d) Trennschleifer und Säbelsäge   | 20,00 € |
| e) Motorsäge  | 20,00 € |

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt der Stundensatz 28,00 €

Für den Einsatzleiter beträgt der Stundensatz 32,00 €

Entstehen der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), durch Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG höhere Personalkosten, werden diese zusätzlich verrechnet. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde bis zu 16,40 € berechnet.

Bei Sicherheitswachen wird abweichend von Abs. 1 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Sonstige Gebühren

a) Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch weitere anfallende Kosten erhoben, wie z.B. die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel.

b) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.

c) Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatbekleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.

Willanzheim, 15.12.2020

MARKT WILLANZHEIM

Reifenscheid-Eckert  
1. Bürgermeisterin

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020